

# Liechtensteiner Volksblatt

**Bezugspreise:** Inland und Schweiz jährlich Fr. 11.—, halbjährlich Fr. 5.50, vierteljährlich Fr. 2.80 (Postcheck IX 2088) Oesterreich (Postcheck-Konto D 111.099) und Deutschland halbjährlich Fr. 7.50, vierteljährlich Fr. 3.80. Das übrige Ausland halbjährlich Fr. 8.50, vierteljährlich Fr. 4.30. Amerika ganzjährig Fr. 20.—. Postamtlich bestellt 80 Rp. Zuschlag. Bestellungen nehmen entgegen: Die nächstgelegenen Postämter, die Verwaltung des Volksblattes in Vaduz, in der Schweiz auch die Buchdruckerei Lu (Rheintal) Tel. Nr. 81.60. Schriftleitung: Schaun, Telefon Nr. 55. Verwaltung Vaduz, Telefon Nr. 48.

Organ für amtliche Kundmachungen

**Anzeigenpreise:** die 1spaltige Col.-Zeile  
Inland 10 Rp. 20 Rp.  
Angrenz. Rheintal (Sargans b. Sennw.) 15 - 30 -  
Uebrig. Schweiz 18 - 35 -  
Ausland 20 - 35 -  
Anzeigenannahme für das Inland und Feldkirch:  
Verwaltung des Blattes in Vaduz, Tel. Nr. 48;  
für das Rheintal, Schweiz und übriges Ausland:  
Schweizer Annoncen H. G.  
St. Gallen, Tel. Nr. 35.80; und übrige Zweiggeschäfte.

## Eine Anregung.

V. G. Die Gemeindevahlen sind vorüber. Sie haben manche Ueberraschung gebracht, man kann sie aber in einem Zuge als den Ausdruck eines gefunden Volksfinnes bezeichnen, der zielstrebig die Arbeit der herrschenden Mehrheit im Lande nachdrücklich unterstrich. Der Bürger urteilt nicht nach Worten, sondern nach Taten, er ist politischen Orientierungen, die einer gefunden Basis entbehren, abhold. Die Bürgerpartei besetzte 62 Sitze, die Union konnte mit Hilfe freiwillig eingegangener Einheitslisten sich 29 Sitze sichern.

Es sind aber nicht diese Feststellungen, die mir diese Zeilen diktieren, sondern die Erscheinungen, die bei diesen Gemeindevahlen beobachtet werden konnten. Der Gesetzgeber hat einst für den Gemeindevorteher das absolute Mehr aller abgegebenen gültigen Stimmen gefordert. Es geschah dies sicher nicht ohne Grund. Vorsteher und Kassier einer Gemeinde sind die beedeiten Sachwalter der Gemeinde, der Vorsteher in gewisser Hinsicht auch das polizeiliche Oberhaupt der Gemeinde. Der Gesetzgeber ging von der Voraussetzung aus, daß dieser Mann die Mehrheit in der Gemeinde hinter sich haben müsse, um gedeihliche Arbeit leisten zu können. Darum wurde für seine Wahl wie für die Wahl des Kassiers das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen gefordert. Wird in vier schriftlichen Wahlgängen dieses Mehr nicht erreicht, so sieht das Gesetz eine mündliche Abstimmung unter Namensaufruf vor. Solche mündliche Abstimmungen müssen nicht erst heute vorgenommen werden, seit politische Parteien ihren Einfluß bei den Wahlen geltend machen, sie kamen in früheren Jahren ebenso vor. Daß solche Abstimmungen vielfach etwas Peinliches an sich haben, muß nicht erst erwähnt werden. Die Ansicht darf man wenigstens vertreten, daß sie mehr zum Aufbau als zum Abbau persönlicher Gegensätze beitragen können.

Aus diesem Grunde möchte ich hier den im Volksblatte bereits schon aufgeworfenen Gedanken, einen mündlichen Wahlgang überhaupt auszuscheiden, bekräftigen. Fragen wir einmal in einer Gemeinde nach, in der mündlich über die Kandidaten entschieden werden mußte. Man wird die Antwort erhalten, daß sie z. B. Förderung des Gemeindefriedens nicht

beitragen und deshalb ein mündlicher Wahlgang besser ausgeschaltet würde. Es kann natürlich auch die Ansicht vertreten werden, daß einer mündlich zu dem sich zu stehen geiraunen müsse, zu dem er schriftlich und geheim sich bekennt. Ein schöner Grundsatz, der mir persönlich sehr mundet. Aber es sind nicht alle Leute dieser Meinung und die Entfernungen aus dem Wahllokal vor oder während der mündlichen Wahl zeigen, daß dem so ist. Mancher hat eine Schädigung im Geschäft zu befürchten, eine Schädigung vielleicht, die er nur schwer zu tragen vermag. Wie gesagt, verständliche Momente spielen da mit. Und vielleicht kann man bei einer solchen Abstimmung gar die Erfahrung schöpfen, daß durch die Entfernung von Personen das absolute Mehr auf ein relatives heruntergesetzt wird, wenn Wähler sich entfernen. Es bleibt deshalb die Frage zu prüfen, ob es nicht trotz der Bedenken des Gesetzgebers kluger wäre, die Bestimmung über die Erreichung des absoluten Mehrs nach einer bestimmten Anzahl Wahlgängen kurzweg zu streichen.

Mir schwebte etwa Folgendes vor: Drei Wahlgänge würde ich schriftlich belassen, die Wichtigkeit des Aktes der Wahl bei Gemeindevorteher und Kassier soll nicht geschmälert werden. Dreimal würde ich den Bürgern Gelegenheit geben, sich zusammenzutun und sich auf einen bestimmten Kandidaten zu vereinigen. Nach diesem dritten erfolglosen Wahlgange würde ich dem relativen Mehr den Vorzug geben. Man könnte vielleicht in der neuen Bestimmung Bestimmungen für dieses relative Mehr noch festsetzen, wie, das möge andern überlassen werden. Ich möchte nur Handlungen entgegenreten, die für die Allgemeinheit mehr Nachteil als Vorteil bieten.

Der Objektivität halber muß ich allerdings noch auf einen kleinen Punkt meiner Anregungen hinweisen. Wenn nämlich der Wähler weiß, daß nach 3 Wahlgängen ein relatives Mehr Geltung bekommt, wird er weniger von seiner bestimmten Idee abzu bringen sein. Er wird einfach warten, bis das bequemere relative Mehr kommt. Im großen und ganzen aber dürfte die Abschaffung einer mündlichen Stimmabgabe nur zu empfehlen sein. Es wird Zeit hiezu bleiben, der Gesetzgeber aber wird diesen Wunsch bei Gelegenheit nicht unbeachtet lassen können.

## Das Tierschutzgesetz.

Der Bedeutung halber, die die Bestimmungen dieses Gesetzes für jeden haben können, bringen wir dieses Gesetz heute in seiner Gänge zum Ausdruck.

### Art. 1.

Verboten ist, ein Tier zu quälen oder roh zu mißhandeln.

Ein Tier quält, wer ihm länger dauernde oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden verursacht. Ein Tier mißhandelt, wer ihm erhebliche Schmerzen verursacht; eine Mißhandlung ist roh, wenn sie einer gefühllosen Bestimmung entspringt.

### Art. 2.

Verboten ist:

1. Ein Tier in Haltung, Pflege oder Unterbringung oder bei der Beförderung derart zu vernachlässigen, daß es dadurch erhebliche Schmerzen oder erheblichen Schaden erleidet.
2. Ein Tier unnötig zu Arbeitsleistungen verwenden oder die offensichtlich seine Kräfte übersteigen oder die ihm erhebliche Schmerzen bereiten oder denen es infolge seines Zustandes nicht gewachsen ist.
3. Ein Tier zu Abrichtungen, Filmaufnahmen, Schaustellungen oder ähnlichen Veranstaltungen zu verwenden, soweit sie mit Schmerzen oder Gesundheitschädigungen für das Tier verbunden sind.
4. Ein gebrechliches, krankes, abgetriebenes oder altes Haustier, für das das Weiterleben eine Qual bedeutet, zu einem anderen Zwecke als zur sofortigen schmerzlosen Tötung zu veräußern oder zu erwerben.
5. Ein eigenes Haustier auszusetzen, um sich des Tieres zu entledigen.
6. Hunde auf Schärfe an lebenden Katzen, Füchsen oder anderen Tieren abzurichten oder zu prüfen.
7. Hunde auf Katzen zu hetzen.
8. Einem über zwei Wochen alten Hund die Ohren oder den Schwanz zu kürzen. Das Kürzen ist zulässig, wenn es unter ordnungsgemäßer Betäubung vorgenommen wird.
9. Einem Pferd die Schweiffrübe zu kürzen (kupieren). Das Kürzen ist nur zulässig, wenn es zur Behebung einer Erkrankung der Schweiffrübe durch einen Tierarzt unter ordnungsgemäßer Betäubung vorgenommen wird.

10. An einem Tier in unsachgemäßer Weise oder ohne Betäubung einen schmerzhaften Eingriff vorzunehmen. Die Kastration ist als schmerzhafter Eingriff anzusehen bei Pferden, bei über drei Monate alten Rindern und Schweinen und bei geschlechtsreifen Schaf- und Ziegenböcken.
11. Ein in einer Farm gehaltenes Pelztier anders als unter Betäubung oder sonst schmerzlos zu töten.
12. Geflügel durch Stopfen (Nudeln) zur Futtermittelaufnahme zu zwingen.
13. Lebenden Fröschen die Schenkel auszureißen oder abzutrennen.
14. Einen Hund auf weitere Strecken neben einem Gefährt (Fahrrad, Auto usw.) in unmäßigem Tempo herlaufen zu lassen.

### Art. 3.

Verboten ist, Eingriffe oder Behandlungen, die mit Schmerzen oder Schädigungen verbunden sind, an lebenden Tieren zu Versuchszwecken vorzunehmen.

### Art. 4.

Verboten ist bei der Ausübung der Jagd jedes Abweichen von weibmännlichen Grundsätzen; insbesondere ist verboten:

1. Der Schrot- und Postenschuß, auch als Fangschuß, auf Schalenwild (Rot-, Reh- und Gamswild);
2. auf Schalenwild mit Randfeuerpatronen oder mit Patronen zu schießen, deren Hülsen kürzer als 40 Millimeter sind;
3. Das Verwenden künstlicher Lichtquellen beim Fang oder Erlegen von Wild aller Art.

### Art. 5.

Wer ein Tier quält oder roh mißhandelt, oder einen Versuch an lebenden Tieren (Artikel 3) vornimmt, wird mit Arrest bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 3000 Fr. bestraft.

Mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Franken oder mit Arrest wird, soweit die Tat nicht schon unter die Strafdrohung des Absatzes 1 fällt, bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. einem der Verbote der Artikel 2 und 4 zuwiderhandelt;
2. einer von der Regierung nach Artikel 10 erlassenen Vorschrift zum Schutze d. Tiere zuwiderhandelt;
3. es unterläßt, Rinder oder andere Personen, die seiner Aufsicht unterstehen und zu seiner Hausgemeinschaft gehören, von einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften

## Feuilleton

27

### Ditha will dienen.

Roman von Klara Haidhausen.  
Nachdruck verboten.

Aber er hatte heute keine Zeit für sie, war, seit sie zusammen das Künzlerzimmer betreten hatten, nicht mehr von der Seite Eva Rottsteins gekommen. Sie schienen sich sehr gut zu unterhalten, die beiden. Immer wieder klang das aufreizend helle Lachen der Komtesse herauf und wenn sie ihr Glas gegen das Franz Hornmanns hob, lockten ihre schillernden Augen voll betörender, gefährlicher Süße.

Wie schön sie war in dem schweren Kleid aus mattrosa Seide — Ditha gestand es sich immer wieder bewundernd ein — der verkörperte Frühling. Ein Rind fast noch mit den gelösten blonden Locken und dem Rosenkranz um die weiße Stirn. Ob Franz wohl wußte, wie gefährlich dieses kinderjunge Geschöpf war? Ob er in ihren Augen das Wissen las, das so gar nichts mehr mit Kindlich-

keit zu tun hatte — das Wissen um Weibsmacht und Weibeswissen dem sinnhörigen Mann gegenüber? Was es wohl überhaupt einen Mann, der vor so viel äußerem Reiz u. so viel Entgegenkommen, Blick und Urteil nüchtern genug bewahrte, um Wert und Unwert noch unterscheiden zu können?

Freilich, so oft Dithas Augen an diesem Abend die beiden auch schon gesucht hatten — nie hatte sie gesehen, daß Franz wärmer und herzlicher zu Eva Rottstein gewesen wäre, als die Umstände dies eben geboten. Er war aufmerksam, heiter, ein guter Gesellschafter — mehr nicht. Wohl aber geschah es öfter, daß auch seine Augen über den Tisch heraufkamen, öfter, daß wie von einem Magnet zusammengezogen ihre Blicke sich trafen und einen Herzschlag lang ineinanderruhten wie heute im Stübchen der Mutter — ein leises, innig warmes Grinsen von einem Herzen zum andern. Dann kroch die Flamme der Eifersucht, die in beiden glühte, wieder eine Zeitlang beschämt in sich zusammen. Dann sagte sich Franz Hornmann: Nein, sie steht viel zu hoch, um sich mit dem Affessor in eine aussichtslose Liebelei einzulassen, sie ist keine Frau, die sich in kleinen, nichtigen Gefühlschancen verhaselt. Was an Liebesfähigkeit in ihr ruht, wird ganz und ungeteilt nur

dem Manne gehören, dem sie sich fürs Leben zu eigen gibt.

Und Ditha sagte sich voll Zuversicht: „Er hat zwölf Jahre lang auf mich gewartet, er ist mein — mein — mein!“

Allmählich begann die fröhliche Tafelrunde sich aufzulösen. Immer mehr Paare ließen sich von dem schmeichelnden Klängen der Geigen zum Tanzplatz hinüberlocken, und auch Affessor Friedel beugte sich bittend zu Ditha: „Darf ich Sie auch zum Tanz führen, Schneewittchen?“

Sie stand bereitwillig auf und legte ihre Hand in seinen Arm. Wenn sie auch keine eidschaftliche Tänzerin war — ab und zu anzte sie gern und beherrschte auch die Technik der modernen Tänze vollkommen. Man jatte die schöne, gefeierte junge Ärztin in den Kreisen der Luzerner Gesellschaft stets gesucht und sie war liebenswürdig genug gewesen, sich finden zu lassen.

Manches Auge folgte dem schönen Paar, als Affessor Friedel, der ein sehr guter Tänzer war, Ditha nun sicher in eleganten Tänzen durch die übrigen Paare führte. — Auch Franz Hornmann, dem seine Dame ebenfalls entführt worden war, war auf der Suche nach Ditha herübergekommen und sah nun, an einem im Schatten stehenden Baum ge-

lehnt, mit zusammengezogenen Braunen nach den beiden hinüber. Wie leicht sie sich zusammensanden, wie jede Absicht des Führenden sofort von der Tänzerin verstanden wurde, wie sie mit leichtgeöffneten Lippen und glänzenden Augen ganz Freude und Rhythmus war!

Eine kaum mehr zu bändigende Ungebuld stieg in dem Doktor auf. Nahm denn dieser Tanz kein Ende mehr? Alles in ihm war Sehnsucht, diesen schlanken Mädchenkörper auch einmal so in den Armen halten zu dürfen, das süße Gesicht ganz nahe zu haben und zu sich aufzulehnen zu sehen wie es jetzt dem Freunde zulächelte.

Da war er wieder, der Wunsch, an des Freundes Stelle zu sein, genau wie vorher auch, als im lebenden Bild Achim als Königssohn an dem offenen Glasfarge kniete, aus dem ihm Schneewittchen — eben wieder zum Leben erwacht — halb in süßer Befangenheit, halb schon in liebender Verheißung entgegenlächelte.

Eine leichte Hand, die sich auf seine Schulter legte, riß Franz aus seiner Betrachtung. „Da sind Sie ja, Franz!“ tönte ihm Ilse Lindners helle Stimme in die Ohren. Wir suchen Sie schon eine ganze Weile, um Sie zu bitten, sich mit Lore ein wenig zu uns zu setzen.